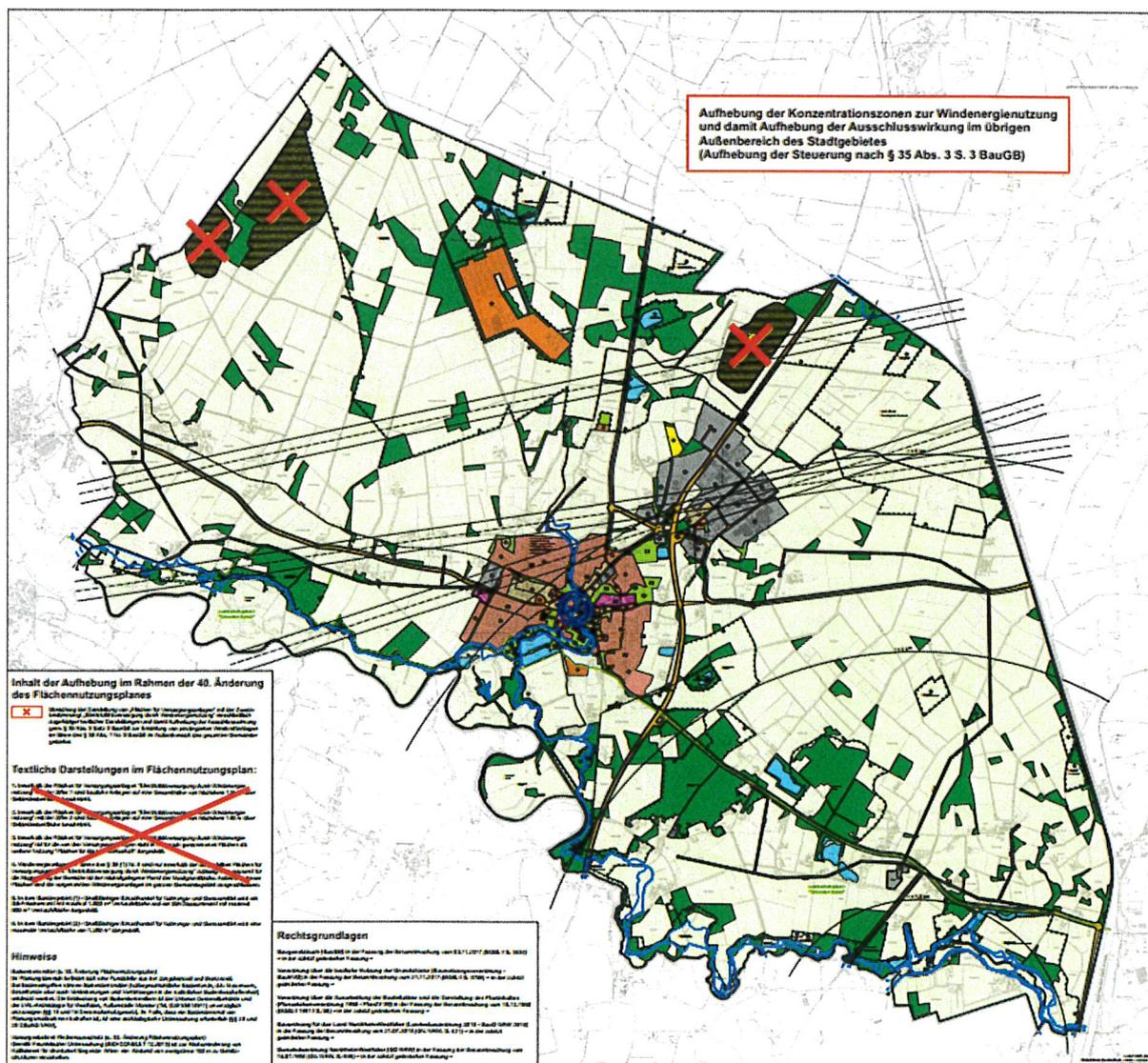


Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 15. Februar 2024 beschlossen, den Entwurf zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet und ist im nachfolgenden Planausschnitt des Flächennutzungsplans zur 40. Änderung dargestellt:



Allgemeines Planungsziel ist die Aufhebung der Konzentrationszonen zur Windenergienutzung einschließlich der Höhenbeschränkungen und damit die Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes (Aufhebung der Steuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass der Planentwurf zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich des Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

in der Zeit vom 02. April 2024 bis einschließlich 08. Mai 2024

auf Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm?#substart> eingesehen werden kann.

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu folgenden Schutzgütern:

Mensch: Gesundheit

Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt: Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Lebensräume

Boden: kleinräumige Veränderung der Bodenverhältnisse

Fläche: Versiegelung und Flächeninanspruchnahme

Wasser: verminderte Versickerungsleistung

Luft und Klima: Einsparung von CO₂

Landschaft: Veränderung des Landschaftsbildes

Kultur und Sachgüter: Orte in der Kulturlandschaft

II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bedenken und Hinweise hinsichtlich der Schutzgüter Natur- und Artenschutz sowie Landschaft:

Prognose, dass durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung Standorte beplant werden, die ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen

III. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Einwendung vom 22.12.2023:

Bedenken und Hinweise hinsichtlich der Schutzgüter Natur- und Artenschutz:

Beeinträchtigung sensibler Naturräume, Beeinträchtigung der Austauschkorridore geschützter Vogelarten wie dem Großen Brachvogel, möglicher Verlust der Restbestände in Bezug auf Großen Brachvogel und Kiebitz, Funktionsverlust der Rastgebiete

Die Planunterlagen liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet in dem vorgenannten Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 206 und 207, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und mittwochs nach Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen kann ein Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-297 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0) vereinbart werden

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen sollen in der Regel elektronisch übermittelt werden. Zu diesem Zweck kann das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden oder die Eingabe auf dem elektronischen Postweg erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg, beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Bezogen auf den Flächennutzungsplan wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 18. März 2024

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister



Dr. Lehberg